

BV 2011-062 Anlagen 2-7
-1



LAND BRANDENBURG

EINGANG Fachbereich

22. Juli 2011

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Zeppelinstraße 136 | 14471 Potsdam

Stadt Finsterwalde
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

Posteingang

21. Juli 2011

Stadtverwaltung Finsterwalde

SBV 114742

Kopie BM

Stein/S.P. 251, 11.08.11

JL

JL

Oberförsterei Doberlug
Lindenaer Straße 5 b
03253 Doberlug-Kirchhain

Bearb.: Frau K. Burigk
Gesch.Z.: LFB 7.96 7026-31/2011
Dienstgebäude: Oberförsterei Doberlug
Hausruf: 035322-1823 7029
Fax: 035322-4867 220
obf.doberlug@affdob.brandenburg.de
www.brandenburg.de/land/mlurf/fowi.htm
www.wald-online.de

Frau Burigk

Doberlug-Kirchhain, 19.07.2011

**Bebauungsplanverfahren „Solarpark – Altes Tanklager“ der
Stadt Finsterwalde
hier: Frühzeitige Bestimmung des Untersuchungsumfanges im Rahmen des
Scopings zur Umweltprüfung**

Sehr geehrter Herr Gampe,
Sehr geehrte Frau Stoislow,

Ich habe den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Altes Tanklager“ mit Anlagen erhalten und geprüft.

Die gesamte Planungsfläche innerhalb des B- Planes ist Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Dazu zählen auch unbestockte und verlichtete Flächen.

Waldflächen sind gemäß § 1 des LWaldG unter anderem wegen ihrer Bedeutung für die Umwelt, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas und wegen ihres wirtschaftlichen Nutzens als Rohstoffquelle zu erhalten und zu mehren.

Ich weise auf die Aussagen und Ziele der im Mai 2008 von der brandenburgischen Landesregierung verabschiedeten Energiestrategie 2020 hin. Sie definiert die energiepolitischen Ziele und ist Teil der Energie- und Klimaschutzstrategie des Landes. Die energetische Biomassennutzung nimmt nach der Windkraft den zweithöchsten Anteil der erneuerbaren Energien ein. Es wurde dementsprechend in der Biomassestrategie des Landes vom August 2010 festgelegt, die energetische Biomassegewinnung, die traditionelle stoffliche Biomassennutzung von Holz auszubauen in jedem Fall aber zu stabilisieren.

Dienstgebäude

1= Betriebszentrale
2= Oberförsterei Doberlug

Zeppelinstraße 136
Lindenaer Straße 5 b

14471 Potsdam
03253 Doberlug-Kirchhain

Telefon

(0331) 97929 301
(035322) 1823702

Fax

(0331) 97929 390
(035322) 4867

Eine Waldumwandlung widerspräche der Zielsetzung einen Solarpark anzulegen.

Der Walderhalt ist somit im öffentlichen Interesse.

Das EEG sieht neben der Zielsetzung der Versorgung mit erneuerbaren Energien auch die Aufgabe, Zitat § 1 EEG „... Natur und Umwelt zu schützen...“.

Es ist demnach nicht im Sinne des EEG Wald zur Gewinnung von Solarenergie zu zerstören. Es müssen wichtige Gründe vorliegen, die eine Beseitigung der Waldbestockung für die Konversion zwingend erforderlich machen.

Innerhalb der B-Plan Fläche ist bereits eine Sanierung erfolgt, die das Wachstum von Wald und damit die Biomasseproduktion ungehindert ermöglicht.

Neben der Zerstörung von Waldbiotopen wird es einen Verlust von Lebensräumen durch die großflächige Einzäunung geben. Auch dieses steht dem öffentlichen Interesse entgegen.

Der Gesetzgeber sieht bei einer im öffentlichen Interesse stehenden und genehmigten Waldumwandlung vor, die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen des Waldes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Aufgrund des Flächenausmaßes der hier beabsichtigten Waldinanspruchnahme sind Ersatzflächen für Erstaufforstungen in diesem Umfang nicht vorhanden.

Ein finanzieller Ausgleich in Form einer Walderhaltungsabgabe ist ebenfalls abzulehnen, da die eingezahlten Beträge wegen fehlender Ersatzflächen nicht zielgerichtet für die Neuanlage von Wald verwendet werden können.

Die Realisierbarkeit des Ersatzes ist somit nicht gewährleistet.

Aus den genannten Gründen kann eine Genehmigung zur Waldumwandlung zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Genehmigungsfähigkeit ist durch die untere Forstbehörde nach § 8 LWaldG aufgrund eines konkreten Antrages im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder im Rahmen eines qualifizierten Bebauungsplanes, in dem Ersatz und Ausgleich abschließend festgesetzt ist, zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Friedrich

Leiter der Oberförsterei



Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Stadt Finsterwalde
FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
z. Hd. Frau Stoislw
Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde

8448/SBV
Posteingang
02. Mai 2011
Stadtverwaltung Finsterwalde

Bearb.: Herr Dieskau
Zeichen: GL 6.21
Hausruf: 0355-49492463
Fax: 0355-49492499
Klaus.Dieskau@gl.berlin-brandenburg.de
www.gl.berlin-brandenburg.de

Cottbus, den 27.04.2011

Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung

Gemeinde: Finsterwalde
Region: Lausitz-Spreewald
Landkreis: Elbe-Elster
Planart: Bebauungsplan
Planbezeichnung: „Solarpark – Altes Tanklager“
Reg.-Nr.: GL 6-0210/2011

Ihre Mitteilung der Planungsabsicht vom 25.03.2011 (Posteingang beim Referat GL 6 am 28.03.2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 25.03.2011 teilen wir Ihnen nachfolgend gemäß Artikel 12 Landesplanungsvertrag in der Fassung vom 1. Februar 2008 (GVBl. I S. 42) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.

1. Planungsabsicht

Gemäß Ihrer Planungsanzeige beabsichtigt die Stadt Finsterwalde, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage zur Gewinnung von Solarstrom auf einer ca. 18,6 ha großen Konversionsfläche (hier: altes Tanklager des ehemaligen GUS-Flugplatzes in der Gemarkung Finsterwalde: Flur 48 mit den Flurstücken 237, 238, 239, 240, 241, 245, 246, 249, 251, 253, 254, 255, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519 und 525) südlich des bestehenden Sonderlandeplatzes Finsterwalde – Schacksdorf zu schaffen.

Dienstsitze
AL/SAL/GL 1-5
GL 5
GL 6

14467 Potsdam
15236 Frankfurt (Oder)
03046 Cottbus

Lindenstraße 34a
Müllroser Chaussee 50
Gulbener Straße 24

Telefon
0331-866-8701
0335-560-3101
0355-49492451

Fax
0331-866-8703
0335-560-3118
0355-49492499

ÖPNV
Tram 92, 93, 96, Bus 695
Tram 3, 4, Bus 981
Bus 16

Zur Umsetzung dieses Planungsziels sind die Aufstellung eines B-Planes mit der Zweckbestimmung „Sontiges Sondergebiet für die Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ und eine dementsprechende Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde beabsichtigt.

2. Landesplanerische Bewertung der Planungsabsicht

Für die landesplanerische Bewertung der angezeigten Planungsabsicht sind die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz (ROG), im Landesentwicklungsprogramm für den gemeinsamen Planungsraum Berlin und Brandenburg (LEPro 2007), im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und im Sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ für die Region Lausitz-Spreewald (rechtskräftig seit 09/1998) festgelegt sind, maßgeblich.

Danach sollen

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)
- die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)
- den Belangen der Sicherung der künftigen Rohstoffvorsorge in den im Sachlichen Teilregionalplan II für die Region Lausitz-Spreewald ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten (hier: VH 40) ein besonderes Gewicht bei gemeindlichen Abwägungsentscheidungen beigemessen werden
- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§ 4 Abs. 2 LEPro)
- die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden soll (§ 6 Abs. 1 LEPro)
- die bestehenden Freiräume in ihrer Multifunktionalität erhalten werden (G 5.1 LEP B-B)
- Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen in einem Freiraumverbund gesichert und entwickelt werden sowie raumbedeutsame Freirauminanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, regelmäßig ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 4 LEPro und Z 5.2 LEP B-B)
- die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger als wichtiges und unverzichtbares wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert und sich hierbei ergebende Nutzungskonflikte möglichst minimiert werden (G 6.9 LEP B-B)
- für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden (G 6.8 LEP B-B)
- großflächige Fotovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen aus militärischer oder ziviler Nutzung errichtet werden (G 4.4 LEP B-B)

Der beabsichtigten Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf dem teilweise mit Bäumen bewachsenen Areal des alten Tanklagers des ehemaligen GUS-Flugplatzes südlich des bestehenden Sonderlandeplatzes Finsterwalde – Schacksdorf stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Die mit dem LEP B-B festgesetzte Flächenkulisse für den Freiraumverbund, die als Ausschlussgebiet / Tabufläche für raumbedeutsame Inanspruchnahmen durch gewerblich-industrielle Vorhaben und großflächige Biomasseanlagen sowie durch Windparks und Fotovoltaik – Freiflächenanlagen gilt (vgl. Z 5.2 des LEP B-B einschließlich Begründung), ist hier nicht betroffen. Andere raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen sind uns im angezeigten Plangebiet für den Solarpark „Altes Tanklager Finsterwalde“ nach dem bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung geführten digitalen Raumordnungskataster nicht bekannt.

Eine abschließende landesplanerische Bewertung der Planungsabsicht ist jedoch aufgrund des aktuellen Informations – und Abstimmungsstandes noch nicht möglich.

Im konkreten Fall sind insbesondere die dargelegten Erfordernisse der Raumordnung

- für einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien und ihrer raumverträglichen Integration in dafür geeignete Standortbereiche außerhalb des besonders schutzbedürftigen Freiraumverbundes (hier: ökologisch und ökonomisch sinnvolle Umnutzung vorbelasteter militärischer Konversionsflächen für die Solarstromerzeugung) sowie
- für die Sicherung der künftigen Rohstoffvorsorge innerhalb des im Sachlichen Teilregionalplan II für die Region Lausitz-Spreewald ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes VH 40 Kiessande Nehesdorf in die gemeindliche Abwägung einzustellen und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Ggf. sollte eine zeitliche Befristung der geplanten Solarenergienutzung des alten Tanklagers in Erwägung gezogen werden.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass mit der Umsetzung der gemeindlichen Planungsabsichten zur Solarenergienutzung des alten Tanklagers die regionalplanerische Rohstoffvorsorge im Vorbehaltsgebiet VH 40 Kiessande Nehesdorf nicht übermäßig eingeschränkt oder beeinträchtigt wird, da von dem insgesamt ca. 105 ha großen Vorbehaltsgebiet VH 40 lediglich der westliche Randstreifen mit einer Flächengröße von 6,5 ha für das Solarvorhaben mit einer Plangebietsfläche von insgesamt 18,6 ha in Anspruch genommen werden soll. Die räumlichen Voraussetzungen für eine künftige Nutzung der Rohstoffvorkommen bleiben also weitestgehend erhalten. Das im Sachlichen Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellte Vorbehaltsgebiet VH 40 Kiessande Nehesdorf grenzt im Süden an das bergbaulich genutzte Vorranggebiet VR 63 Bergwerksfeld Kiessande Finsterwalde und wurde für die langfristige Rohstoffsicherung eines bestehenden Steine- und Erdenbetriebes ausgewiesen. Aktuelle Abbaubegehren sind der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für die Fortführung der Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet VH 40 nicht bekannt.

Für das Aufstellungsverfahren des o. g. B-Planes empfehlen wir die Beteiligung der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg sowie der Inhaberin der Bergbauberechtigung für das südlich angrenzende Bergwerksfeld Kiessande Finsterwalde, um eine angemessene und sachgerechte gemeindliche Abwägungsentscheidung zur Problematik der möglichen Inanspruchnahme einer Teilfläche eines regionalplanerisch bestätigten Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffvorsorge vorbereiten zu können. Die Abstimmungsergebnisse mit den Beteiligten sind für das weitere Planverfahren zu dokumentieren.

Wir empfehlen weiterhin die Beteiligung der LMBV, da das Plangebiet aller Voraussicht nach vom bergbau-
bedingten Grundwasserwiederanstieg betroffen ist und im Rahmen von § 3 Maßnahmen weitere Untersu-
chungen bzgl. der Kerosinaltlasten beauftragt wurden.

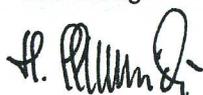
Außerdem sollte in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde die Waldeigenschaft der für die
Überplanung vorgesehenen Konversionsfläche (hier: von ehemaligen Tankanlagen beräumte und relativ
baumfreie Bereiche im Süden des Plangebietes und bewaldeter Bereich im Norden des Plangebietes) über-
prüft und dokumentiert werden. Möglicherweise wird bei Inanspruchnahme der nördlichen Teilfläche ein
angemessener Waldersatz an anderer Stelle erforderlich. Ggf. kann auch eine Reduzierung des Plangebie-
tes erwogen werden, um ansonsten erforderliche Ersatzaufforstungen an anderer Stelle zu vermeiden.

3 Abschließende Hinweise

Diese Mitteilung gilt solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige geführt
haben, nicht wesentlich geändert haben. Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

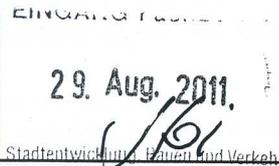
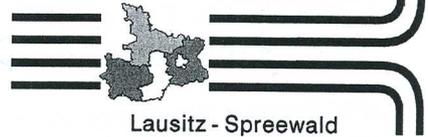
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

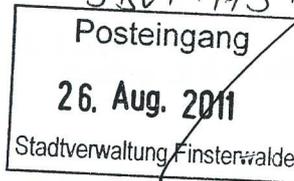


H. Schneider

Schriftverkehr zu diesem Vorgang senden Sie bitte an unseren Dienstsitz in 03046 Cottbus,
Gulbener Straße 24

**Der Vorstand**

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
PF 10 07 44 03007 CottbusInternet: www.region-lausitz-spreewald.de
e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.deStadtverwaltung Finsterwalde
SB Stadtplanung
z. Hd. Frau Stoislw**03238 Finsterwalde**

Bearbeiter: Herr Lochmann

Hausanschluss: - 13

Unser Zeichen: 6f / ec

Cottbus, 24.08.2011

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde: Finsterwalde
 Amt: -
 Landkreis: Elbe-Elster
 Region: -
 Planbezeichnung: Bebauungsplan „Solarpark - Altes Tanklager“

B. Stellungnahme

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Absender: Regionale Planungsstelle
 Gulbener Straße 24
 03046 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Grundlagen gelten für die Stellungnahme:

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl.I 2003 S. 2, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006

Vorsitzender: Oberbürgermeister Frank Szymanski, Stadt Cottbus
 Stellvertreter: Landrat Stephan Loge, Landkreis Dahme-Spreewald
 Bürgermeister Dr. Klaus-Peter Schulze, Stadt Spremberg

Leiter RPS: Carsten Maluszcak

Tel.: (0 355) 49 49 – 24 10
 Fax: (03 55) 49 49 – 24 18
 Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
 BLZ: 180 500 00
 Konto: 3205 100 165

(GVBl.I S. 96), Träger der Regionalplanung. Vorranggebiete der Festlegungskarte sind Ziele, Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze des Regionalplanes.

Der Entwurf des integrierten Regionalplanes wurde am 24. Juni 1999 durch die Regionalversammlung gebilligt. Des Weiteren ist der sachliche Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, der seit dem 26. August 1998 in Kraft getreten ist, zu beachten. Am 23. Juni 2009 wurde der Teilregionalplan „Windkraftnutzung“ als Entwurf gebilligt. Die Ziele und Grundsätze gelten zunächst als in Aufstellung befindlich und sind somit zu berücksichtigen.

Für den sachlichen und räumlichen Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“ wurde am 19. Dezember 2002 ein Aufstellungsbeschluss gefasst.

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.*
1. *Einwendung:*
 2. *Rechtsgrundlage:*
 3. *Möglichkeit der Überwindung:*
- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan:*

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer 18,6 ha großen Konversionsfläche geschaffen werden. Damit entspricht die Gemeinde den Planungsvorstellungen sowohl der Landes- als auch der Regionalplanung, solche Standorte nach zu nutzen und ggf. von ihren Altlasten zu befreien.

Die Planfläche umfasst einen bewaldeten Nordteil. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Teilfläche sollte nochmals kritisch geprüft bzw. deutlich gemacht werden, dass eine Waldinanspruchnahme zum Beispiel zur Altlastensanierung erforderlich ist. Eine reine Waldinanspruchnahme, nur zur Etablierung von erneuerbaren Energien und eventuell damit verbundene Ersatzaufforstungen an anderer Stelle, liegt nicht im Interesse der Regionalplanung und sollte vermieden werden.

Der östliche Teil des Bebauungsplanes wird auf einer Fläche von ca. 6,5 ha von einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Rohstoffe (VH40) entsprechend des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ überlagert. Aufgrund der Flächengröße, der Randlage, der mit dem Regionalplanmaßstab von 1 : 100 000 einhergehenden Planunschärfe sowie der Möglichkeit einer zeitlichen Befristung der angestrebten Photovoltaiknutzung, wird seitens der Regionalplanung derzeit kein Konflikt zur Ausweisung des Vorbehaltsgebietes VH40 gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

IA. C. Szymanski
Szymanski
Vorsitzender des Vorstandes

nr. 257.11 S.L.

Landkreis Elbe-Elster

Der Landrat

EINGANG
25. Juli 2011
Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr



Landkreis Elbe-Elster • Postfach 17 • 04912 Herzberg (Elster)

Stadt Finsterwalde
Stadtplanung
Schloßstraße 7 / 8
03238 Finsterwalde

Posteingang
22. Juli 2011
Stadtverwaltung Finsterwalde

SBV 1148.12

15.08.11
Dezernat IV Kreisentwicklung/ Amt
für Kreisentwicklung und
Landwirtschaft
04916 Herzberg
Ludwig-Jahn-Straße 2
Ansprechpartner/in Frau Babinsky
Telefon/Telefax (03535) 46-2674/ (03535) 46-9111
E-Mail elvira.babinsky@lkee.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
61 08 02 140-00

Datum:
20.07.2011

Bebauungsplanverfahren „Solarpark –Altes Tanklager“ der Stadt Finsterwalde“ Frühzeitige Bestimmung des Untersuchungsumfanges im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planungsunterlagen zur Umweltprüfung des o.g. Bebauungsplanes gingen am 29.06.2011 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden dem Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz sowie dem Ordnungsamt zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben:

Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen:

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung

Die beantragte Fläche gehört zum Niederlausitzer Randhügel. Die Fläche gehört zu den störungsarmen Räumen des Landschaftsprogramms Brandenburg (LaPro, 1998) mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund - Erhalt der Unzerschnittenheit. (Quelle Biotopverbund LRP, Elbe-Elster, 2010). In der Fortschreibung zum Landschaftsrahmenplan Elbe-Elster- Biotopverbund wird für diese Fläche als Maßnahmen definiert: Ökologischer Waldumbau –weitgehender Erhalt der Unzerschnittenheit.

Somit ist aus raumordnerischer Sicht in Bezug auf den Biotop-und Artenschutz die Planung „Solarpark Altes Tanklager“ mit einer Größe von 18,61 ha raumordnerisch zu prüfen.

Im ROG vom 22.Dez. 2008 ist im § 2 Abs.2 wird eindeutig formuliert: Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen

Auch werden die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird. (§ 6 Abs. 1 LEPro)

Telefonzentrale: 03535 46-0 • Telefax: 03535 3133

Bankkonto der Kreiskasse des Landkreises Elbe-Elster: Sparkasse Elbe-Elster • Konto-Nr. 3 300 101 114 • BLZ: 180 510 00
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de> • E-Mail (Landrat): Landrat@lkee.de

PV-Freiflächen genießen keine Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB. Nach §35 Abs. 1 Ziff. 6 BauGB erstreckt sich die Privilegierung nur auf die Energieformen Wind- und Wasserkraft; Ziff. 3 bezieht sich nur auf Anlagen der Energieversorgung, nicht der -erzeugung, und auch Ziff. 4 ist nicht anzuwenden, da im Regelfall keine gravierenden Auswirkungen von Solaranlagen auf die Umgebung erkennbar sind und solche Anlagen nicht an den Außenbereich gebunden sind, ja bevorzugt auf Dächern errichtet werden sollen. Die Nicht-Privilegierung der Solarenergie hat auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden (Urt. V. 25.06.02- 1K 1350/01) klargestellt. Entsprechende Anlagendürfen nur im Außenbereich demnach zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. (§35 Abs. 2 BauGB) Eine derartige Beeinträchtigung wäre gegeben, wenn das Vorhaben

- Den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder Landschaftsplanes widerspricht
- Schädliche Umweltauswirkungen hervor rufen kann
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und der Denkmalschutzbehörde oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt.

Nach §35 Abs. 5 BauGB sind Vorhaben, die im Außenbereich zugelassen werden, zudem in einer Flächen sparenden, schonenden Weise durchzuführen und nach der Nutzung zurückzubauen bzw. Bodenversiegelungen zu entfernen sind.

Auf Seite 7 der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark – Altes Tanklager“ zu „Übergeordneten Fachplanungen“ werden falsche Aussagen getroffen. Als übergeordnete Fachplanungen gibt es das Landschaftsprogramm (LaPro) aufgestellt vom MUNR, 1998, den Landschaftsrahmenplan des LK Elbe-Elster aufgestellt von der unteren Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster, 1997, Die Biotopverbundplanung als Fortschreibung des LRP des LK Elbe-Elster Stand Januar 2010. Die in der eingereichten Begründung erwähnten Sachlichen Teilregionalpläne wurden schon benannt.

In der eingereichten Unterlage wurde nicht richtig zitiert. Im ROG, welches vorstehend zitiert wurde, ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Der § 2 Grundsätze der Raumordnung – (ROG, 2008) trifft diese Aussage.

Die Aussagen aus dem LEP B-B im Pkt. 4.4 G wird in der Begründung zum B-Plan falsch ausgelegt. Es heißt im LEP B-B „Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Insbesondere sollen großflächige Fotovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsflächen mit hochwertigen Freiraumpotenzialen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.“

Eine tragfähige Entwicklungskonzeption bzgl. Planung von Photovoltaikstandorten innerhalb der Region Lausitz-Spreewald ist nicht bekannt. Die untere Naturschutzbehörde hat sich im TÖB-Verfahren zum Vorhaben „Regionalplanerische Steuerung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Bausteine einer regionalen Energiestrategie in der Region Lausitz-Spreewald“ geäußert die und die Fachplanungen des Naturschutzes eingebracht. Der Stand dieser Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft ist der uNB derzeit nicht bekannt.

Der Standort „Altes Tanklager“ ist aus ökonomischer Sicht eher umstritten, da der bereits vorhandene Wald auf der Fläche bzw. der Wald um die geplante Solarfläche eine volle Besonnung und damit Effektivität der Anlage in Frage stellen. Es müssen also Waldflächen großräumig um die Solaranlage und innerhalb der Fläche umgewandelt werden. Das wiederum widerspricht den Zielen des Naturschutzes und den Grundsätzen des LEP B-B (siehe 4.4 G Nr. 3)

In der eingereichten Unterlage wird der Untersuchungsumfang und auch zur Untersuchungsmethodik bzw. Untersuchungstiefe keine Aussagen getroffen. Es gibt auch keinen Vorschlag auf den die Behörden

eingehen können. Üblicherweise wird vom Vorhabensträger ein Untersuchungsumfang (räumlich) vorgeschlagen.

Zum Untersuchungsumfang sind aus naturschutzfachlicher Sicht die Unzerschnittenheit des Niederlausitzer Randhügels in Bezug auf die geplante Anlage zu betrachten.

Die aufgeführten Bedenken und Klarstellungen bzgl. ROG und Aussagen des LEP B-B gilt es in der Begründung richtig zu stellen und dementsprechend auszuwerten.

Weiterhin sind die Großsäuger wie der Wolf (*Canis lupus*) oder der Rothirsch (*Cervus elaphus*) als Charakterarten großer zusammenhängender unzerschnittener und störungsarmer Waldgebiete zu berücksichtigen. Die Revieransprüche und die strenge hierarchische Sozialordnung der Familienverbände setzen entsprechend große, unzerschnittene und störungsarme Landschaften voraus, wie sie im Landkreis Elbe-Elster u.a. noch im Kirchhain-Finsterwalder Waldgebiet, auf der Hohenleipischer Hochfläche mit der „Prösa“ oder auf den bewaldeten Hochflächen um Crinitz, Babben und Lieskau zu finden sind. (Biotopverbundplanung, 2010)

Der Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde, zugehörig zum genehmigten Flächennutzungsplan, hat für diese Fläche als Entwicklungsziel formuliert: Wald- und Forstflächen.

Für bestimmte offene Bereiche innerhalb der Fläche: Trockenrasen und Magerrasen sowie Gebüsch- und Baumbestände trockenwarmer Standorte. In geringem Umfang Zwergstrauchheiden.

In Bezug auf klimatische Verhältnisse wird ein Teil dieser Fläche im LP als Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher Temperaturamplitude und häufig stark windexponiert beschrieben.

Zum Graben, welcher sich auf der geplanten Fläche befindet, gibt es keine konkreten Angaben. Die Aussage des LBGR zum Grundwasserwiederanstieg und die Aussagen der LMBV zeigen, wie gestört die Grundwasserverhältnisse in dem Bereich sind. Sollte es zu einem Grundwasseranstieg kommen, kann sich evtl. das Wasserdargebot so ändern, dass der Graben wieder wasserführend wird und die Fläche Mahlensteiche mit den Gräben sich zu Dauergrünland extensiver Nutzung (ungedüngte kräuterreiche Mähwiesen, Weiden mit begrenztem Viehbesatz) entwickeln (Ziele aus dem LP Stadt Finsterwalde).

Der Grundwasseranstieg bzw. die künftige Ableitung von Grundwasser aus dem ehemaligen Kleinleipischer Tagebaugbiet stellt sich als Problem dar und die Ableitung des Grundwassers ist noch nicht endgültig untersucht.

Zu den Pflegeflächen 1 und 2 können aus heutiger Sicht keine Bewertung abgegeben werden, da der biotop- und artenschutzrechtliche Teil der Unterlage komplett fehlt und den Aussagen aus der UVU nicht vorgegriffen werden kann.

Zum Vorschlag zur Gliederung des Umweltberichtes und Fachbeiträge gibt folgende Anmerkung:

- Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Teil d.h. als Extrakapitel zu führen.
- Zu 1.1.2. Hier ist der Untersuchungsrahmen zu definieren
- Zu 1.1.3. Untersuchungsraum beschreiben

Eine Abschichtung sowie die Inhalte und Prüftiefe der Auswirkprognose sowie die Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungswen der Festlegungen des Solarparks auf die Schutzgüter gem. §2 Abs. 1 UVPG.

Zum Pkt. 2.1.7 ist die biologische Vielfalt aufzunehmen.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Alternativenprüfung und Nullvariante gehören ebenso dazu.

Wenn eine SUP notwendig sein sollte, sind das Schutzgut Kultur- und Sachgüter und zum Schutzgut Mensch die menschliche Gesundheit mitzubetrachten.

Eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung ist vorgesehen lt. UVPG.

Biotop- und Artenschutz

Der nördliche Teil besteht aus Wald unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Struktur. Er ist als mögliche Lebensstätte insbesondere für höhlenbrütende und horstbauende Vögel und Fledermäuse interessant. Die südlichen zwei Drittel bestehen aus Sukzessionswald unterschiedlicher Stadien. Auch Offenflächen sind noch zu finden. Den Randbereich säumen wiederum ältere gereifere Gehölzbestände. Hier sind alle Vogelarten der trockenen armen Halboffenlandschaft insbesondere Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter etc. zu untersuchen.

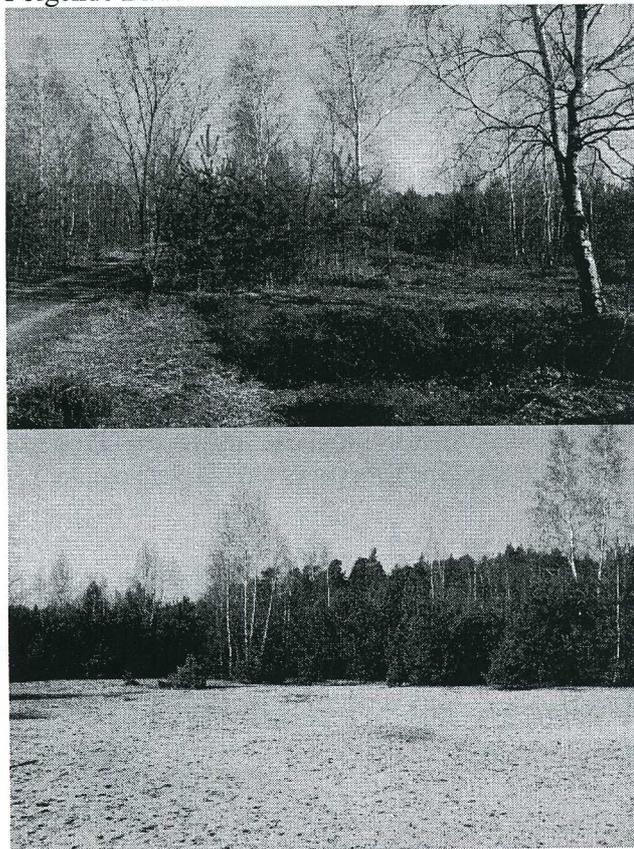
Sehr interessant dürften diese Flächen auch für die Reptilienarten Zauneidechse und Glattnatter sein. Auch hinsichtlich der Insektenwelt bietet die Fläche hohes Potential für besonders und auch streng geschützte Arten (Heuschrecken, Laufkäfer, Solitärbiene und –wespen,) und auch Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z.B. den Nachtkerzenschwärmer. Weiterhin sind die Standorte besonders und streng geschützter Pflanzenarten (auch Flechten) zu beachten. Nicht zuletzt sind hier auch umfangreiche Vorkommen besonders geschützter Waldameisen sehr wahrscheinlich.

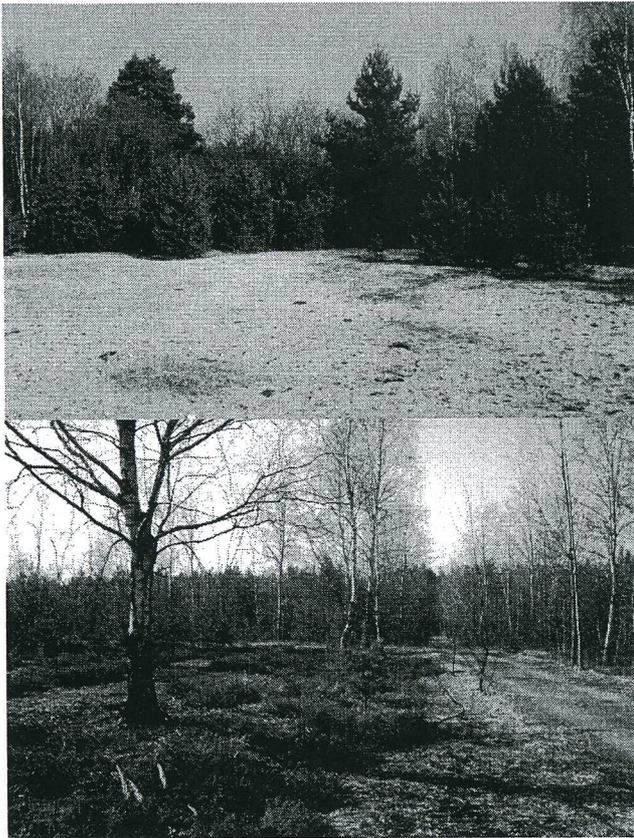
Der gesamte südliche Bereich bietet eine sehr hohe Strukturvielfalt und Diversität und damit ein sehr hohes Potential für Lebensräume besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Möglichkeit der Überschreitung der Verbote des § 44 BNatSchG ist hier stark gegeben. Auch hinsichtlich geschützter Biotope bergen insbesondere die südlichen zwei Drittel ein hohes Potential. Die westliche und die südliche Kante sind schon im Landeskataster als LRT Trockene Sandheide kartiert.

Eingriffsregelung

Beim derzeitigen Planungsstand sind Aussagen zur Eingriffsregelung bisher nur in allgemeiner Betrachtung getroffen worden. Grundsätzlich können Maßnahmen erst nach dem Vorliegen einer Eingriffsbilanzierung geplant werden. Nach den bisherigen Planungsansätzen ist ein Löschwasserteich geplant. Dieser sollte in der weiteren Planung als Wasserbiotop mit entsprechendem Umfeld geplant werden.

Folgende Bilder wurden am 2. März 2011 im mittleren und südlichen Bereich aufgenommen.





Ansprechpartner: Herr Köstner Tel. 03535/ 46 9304

Dem Vorhaben wird seitens der **unteren Wasserbehörde** zugestimmt.

Hinweise :

1. Der Standort befindet sich fern von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten und ist nach vorliegender Kartenlage grundwasserfern.
2. Im nördlichen Bereich des B-Plangebietes verläuft ein trocken gefallener Graben (Flur 48 Flurstück 237 und Flurstück 238) von Ost nach West, der von der Wirtschaftsfördergesellschaft Finsterwalde GmbH als Sickergraben für die Entwässerung von Teilen des Flugplatzgeländes genutzt wird. (wasserr. Erlaubnis Reg.- Nr.: 10-136/07 (0500), zu entwässernde Fläche ca. 8,6 ha). Ein Bewirtschaftungsrandstreifen entlang des Sickergrabens ist frei zu halten.
3. Die Löschwasserversorgung ist näher zu erläutern. Bei Niederbringung eines Feuerlöschbrunnens ist die Altlastensituation vor Ort mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anlage eines Feuerlöschteiches ist prinzipiell möglich, nach Konsultation mit der unteren Bodenschutzbehörde.

Ansprechpartner: Herr Kaule Tel. 03535/ 469353

Bei der Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach 2 Abs.4 BauGB in Vorbereitung des B-Planes „Altes Tanklager“ ist hinsichtlich der **unteren Bodenschutzbehörde** Bodenschutz Folgendes zu berücksichtigen:

Eine Fläche von 7,5 ha, Flur 48, Flurstücke 256,254,253,252,251, teilweise 505,508,510,513,516,519, Gemarkung Finsterwalde des Bebauungsplangebietes unterlag einer militärischen Nutzung und in der Zeit von 19982- 1992 wurde am Standort ein Tanklager betrieben. Der unsachgemäße Umgang mit Mineralölkohlenwasserstoffen hat zu erheblichen Schadstoffeinträgen in den Untergrund geführt.

Im Rahmen des Rückbaues der unterirdischen Tankanlagen 1997 wurden baubegleitend Bodenkontaminationen durch Bodenaustausch saniert. Für die Quellensanierung erfolgte unter Berücksichtigung der Nachnutzung des Standortes (Sukzessionsfläche), der hydrogeologischen Standortbesonderheiten und der Lage zu sensiblen Schutzgütern die Vorgabe folgender Eingreifwerte:

- Mineralölkohlenwasserstoffe > 2.500 mg/kg TS
- BTXE > 10 mg/kg TS

Nach Rückbau der Tankanlagen wurden auf 10 Teilflächen noch erhebliche Bodenkontaminationen verifiziert, die die Eingreifwerte überschreiten und sich teilweise bis 11m unter GOK erstrecken.

Das Grundwasser am zu betrachtenden Standort ist insbesondere durch BTXE belastet. Im Rahmen des Grundwassermonitoring konnten natürliche Schadstoffminderungsprozesse und ein deutlicher Rückgang der Grundwasserkontamination nachgewiesen werden.

Daraus ableitend ergibt sich für das B-Planverfahren:

- Kennzeichnung von Bodenbelastungen gem. § 9 Ziffer 26 Abs. 5, Nr.3
- Festlegungen zur Berücksichtigung von Bodenbelastungen bei Baumaßnahmen ,BBodSchG § 4 Abs. 3 i.V.m. § 10Abs.1, Krw-/ AbfG § 10 Abs. 4,
- Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit und Sicherung der Grundwassermessstellen § 15 Abs. 2 BBodSchG
- Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen für das Grundwasser gem. § 4 Abs. 3 BBodSchG

Die geplante Nachnutzung des Grundstücks für Fotovoltaik ist mit den vorhandenen Belastungen im Boden und Grundwasser grundsätzlich vereinbar. Voraussetzung dafür ist, dass eine aktuelle Kontrolle der Grundwasserbeschaffenheit den letzten Trend, Rückgang der Schadstoffbelastungen bestätigt und daraus Schlussfolgerungen bezüglich der verbliebenen Bodenkontaminationen gezogen werden können. Die beabsichtigte Nutzungsänderung des Standortes erfordert eine aktuelle Bewertung der Altlastensituation unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das geplante Vorhaben.

Ansprechpartner: Frau Schenker Tel. 03535/ 46 9330

Von Seiten der **unteren Abfallwirtschaftsbehörde** gibt es keine Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Vom **Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz**, werden folgende Hinweise gegeben:

Es ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³ /h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden sicherzustellen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Für den Brandfall ist für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang zu den Bauflächen zu gewährleisten. Dazu sind Torschlüssel an den Toren der Bauflächen in Schlüsseldepots zu hinterlegen. Die Freigabe für die Schlüsseldepots können bei der Brandschutzdienststelle beantragt werden.

Für die Photo-Voltaik-Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.).

Vor Inbetriebnahme der Photo- Voltaik- Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen.

Ansprechpartner: Herr Weiland Tel. 03535/ 46 4425

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen.

Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Matthias Schneller
Amtsleiter

Verteiler:
beteiligte Ämter

Stoislow, Beatrice

Von: Gerhard Schippan <info@gerhard-schippan.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2011 09:18
An: Stoislow, Beatrice
Cc: info@ingba.de
Betreff: Solarpark - Altes Tanklager

Sehr geehrter Herr Zimmermann,
sehr geehrte Frau Stoislow,

mit Schreiben vom 06.09.2011 haben wir um eine angemessene Bearbeitungs- und Planungszeit bis zum 30.11.11 für die Planungen, Antragstellung zur erforderlichen Waldumwandlung u.a.m. gebeten. Diese Arbeiten sind unsererseits abgeschlossen. Leider hat der tragische Todesfall des Eigentümers, Herr Hans-Peter Mietke, rechtliche Fragen aufgeworfen, die sowohl für die Fortführung von Planungen und Antragstellungen zu berücksichtigen sind. Diese Abstimmungen mit der Erb- und Rechtsnachfolgerin, verwitwete Ehefrau Karin Mietke, werden derzeit durchgeführt (Verträge, Vollmachten etc.), so dass wir einvernehmlich um Ihre Zustimmung **bis zum 08. Januar 2012 für weitere Bearbeitungszeit** bitten. Wir bedauern diese eingetretene Lage sehr, möchten jedoch diesem tragischen Ereignis Rechnung tragen. Zwischenzeitlich werden wir Sie über den erreichten Stand der Dinge informieren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüße

Gerhard Schippan
Wirtschaftsförderung
Project & Beratung
+49 355 287949
+49 171 3025491